

Merkblatt
zur Beantragung der Direktzahlungen für Hanfflächen
und zur Anzeige des Hanfanbaus im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes

1. Rechtsgrundlagen und Hinweise

Für die Flächennutzung im Rahmen der Basisprämienregelung sind beim Anbau von Hanf gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmte Vorschriften zu beachten.

Die detaillierten Durchführungsvorgaben finden sich in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 sowie in der InVeKoS-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden Informationen sollen einen Überblick zu den Fördermodalitäten geben. Im Zweifel gelten die genannten Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung. Ein Rechtsanspruch kann nur aus den Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

Unabhängig von der Beantragung der Basisprämie ist der Anbau von Hanf entsprechend § 24a des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) anzuzeigen.

Weitergehende Informationen sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erhältlich. *Internet: <http://www.ble.de> → Kontrolle → Anbau von Nutzhanf.*

2. Beihilfевoraussetzungen und Antragstellung im Rahmen der Basisprämie

Beihilfefähig sind gemäß Artikel 32 Absatz 6 VO (EU) Nr. 1307/2013 ausschließlich diejenigen Hanfflächen, die mit Hanfsorten bestellt sind, deren Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) nicht mehr als 0,2 % beträgt. Gemäß Artikel 9 der VO (EU) Nr. 639/2014 sind dies für die Basisprämie nur diejenigen Hanfsorten, die am 15. März des Antragsjahres im gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Union für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind. Bei dem verwendeten Saatgut muss es sich um zertifiziertes Saatgut handeln. Der Anbau der Sorten Bialobrzeskie und Carmagnola ist 2017 in Deutschland nicht gestattet. Die **Liste der für das Antragsjahr 2017 beihilfefähigen Sorten** erhalten Sie ab dem 15. März 2017 bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde oder im Internet unter <https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung.Lde/Startseite/Gemeinsamer+Antrag/Formulare+ +Merkblaetter+ +Informationen+zum+Gemeinsamen+Antrag+2017>.

Darüber hinaus können die beihilfefähigen Hanfsorten ab 15. März des Antragsjahres unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/catalogues/database/public/index.cfm?event=SearchForm&cat=A>.

Eine Liste der **vorläufig** in Betracht kommenden Sorten für 2017 finden Sie in der Anlage zu diesem Merkblatt.

Die **Beantragung der Basisprämie für mit Hanf bebaute Flächen** erfolgt im Gemeinsamen Antrag über das **Flurstücksverzeichnis** sowie **FIONA Abschnitt DZ7 und DZ7.1** analog zu den anderen beihilfefähigen Kulturen.

Dem Gemeinsamen Antrag ist das "**Flurstücks- und Sortenverzeichnis für Hanf 2017** (für Flächen in Baden-Württemberg)" beizufügen. In diesem Flurstücksverzeichnis sind die bestellten Flurstücke (analog zum allgemeinen Flurstücksverzeichnis (FSV) des Gemeinsamen Antrags) mit Flur-Nummer, Flurstücks-Nummer, Flächengröße etc. sowie Angaben zur ausgesäten Sorte und Saatgutmenge aufzulisten. Bei Flächen außerhalb Baden-Württembergs ist das "**Flurstücks-/Flächen- und Sortenverzeichnis für Hanf 2017** (für Flächen außerhalb Baden-Württembergs)" zu verwenden.

Es ist darauf zu achten, dass die Angaben im "**Flurstücks-(Flächen-) und Sortenverzeichnis für Hanf 2017**" mit den Angaben im allgemeinen Flurstücks(Flächen)verzeichnis des Gemeinsamen Antrags übereinstimmen. Unstimmigkeiten können zu Prämienverlusten führen.

Zu Kontrollzwecken sind **alle Originaletiketten (Sackanhänger)** als Nachweis über die Verwendung von Z-Saatgut dem Antrag beizufügen. Wird Saatgut aus einem Gebinde von mehreren Erzeugern verwendet, so ist das Etikett nach Wahl der betroffenen Betriebsinhaber von einem von ihnen einzureichen und zusätzlich von jedem Erzeuger eine Erklärung über die Aufteilung des Saatgutes vorzulegen.

Erfolgt die Aussaat nach dem 15. Mai (Ausschlussfrist für die Antragsabgabe), so sind die Saatgutbelege (Etiketten) spätestens zum **30. Juni** der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) nachzureichen.

Jede Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die nicht mit den Angaben und Erklärungen übereinstimmen, ist vom Antragsteller der ULB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Eine Kopie des "Flurstücks-(Flächen-) und Sortenverzeichnis für Hanf 2017" wird durch die ULB an die BLE bis spätestens 30. Juni übermittelt.

3. Meldung des Beginns der Blüte gemäß § 28 Abs. 2 der InVeKoSV

Betriebsinhaber, die Hanf entsprechend Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anbauen, haben der Bundesanstalt den Beginn der Blüte unverzüglich nach deren Beginn schriftlich mitzuteilen. Die Meldung hat mit dem Formblatt "Meldung über den Beginn der Blüte" zu erfolgen, das auf der Internet-Seite der BLE zur Verfügung steht (<http://www.ble.de> → Kontrolle → Anbau von Nutzhanf → Meldung über den Beginn der Blüte).

4. Anzeige des Hanfanbaus gemäß Betäubungsmittelgesetz

Im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes sind bei Hanf Kontrollen hinsichtlich des THC-Gehaltes (Delta-9-Tetrahydrocannabinol-Gehaltes) der Hanfpflanzen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durchzuführen.

Der **Hanfanbau** ist gemäß § 24a des Betäubungsmittelgesetzes **in jedem Fall** - auch wenn keine Basisprämie beantragt wird - **durch den Erzeuger bei der BLE anzuzeigen**. Die Anbauanzeige ist **bis 1. Juli 2017 direkt an die BLE** zu übersenden. Das entsprechende Formular kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 512, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn angefordert oder im Internet: <http://www.ble.de> (→ Kontrolle → Anbau von Nutzhanf → Anbauanzeige) abgerufen werden.

5. Vorgaben zum Anbau

Die mit Hanf bebauten und beantragten Flächen müssen grundsätzlich bis mindestens zehn Tage nach Ende der Blüte gepflegt werden.

Zur Kontrolle des THC-Gehaltes des angebauten Hanfs werden von der BLE bestimmte Flächen ausgewählt. Die betroffenen Landwirte erhalten von der BLE eine entsprechende Mitteilung.

Gemäß Anlage I Buchstabe d des Betäubungsmittelgesetzes dürfen auch auf Flächen, für die keine Direktzahlungen beantragt werden, ausschließlich die in Ziffer 2 dieses Merkblattes genannten Sorten zertifizierten Hanfsaatgutes verwendet werden.

6. Zusätzliche Hinweise für Hanfanbauer

Der Hanfanbau **nach dem 1. Juli (als Zwischenfrucht)** ist derzeit noch nicht gestattet. Zur Zeit werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um den Nutzhanf als Zwischenfrucht anbauen zu können. Für den Anbau von Nutzhanf als Zwischenfrucht dürfen dann nur zugelassene Sorten mit einem THC-Gehalt von weniger als 0,2% verwendet werden (siehe Liste in der Anlage dieses Merkblattes). Das Saatgut muss zertifiziert sein. Ein Nachbau ist nicht gestattet.

FÜR DIREKTZAHLUNGEN VORLÄUFIG IN BETRACHT KOMMENDE HANFSORTEN*

*Für die Direktzahlungen kommen nur die Hanfsorten in Betracht, die am **15. März** des Jahres, für das die Zahlung gewährt wird, im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG veröffentlicht werden.

Hanfsorten für den ständigen Anbau

Antal	KC Dora
Armanca	KC Virtus
Beniko	KC Zuzana
Cannakomp	Kompolti
Carma	Kompolti hibrid TC
Carmaleonte	Lipko
Chamaeleon	Lovrin 110
Codimono	Marcello
CS	Markant
Dacia Secuieni	Monoica
Delta-Ilosa	Rajan
Delta-405	Ratza
Denise	Santhica 23
Diana	Santhica 27
Dioica 88	Santhica 70
Eletta Campana	Secuieni Jubileu
Epsilon 68	Silvana
Fedora 17	Szarvasi
Felina 32	Tiborszallasi
Ferimon	Tisza
Fibranova	Tygra
Fibrol	Uniko B
Finola	Uso-31
Futura 75	Wielkopolskie
Ivory	Wojko
KC Bonusz	Zenit

Hanfsorten die für den Anbau **2017** in Deutschland nicht gestattet sind.

Bialobrzeskie	Carmagnola
---------------	------------

Der durchschnittliche THC-Gehalt aller Proben hat im zweiten aufeinander folgenden Jahr bei den Sorten Bialobrzeskie und Carmagnola den zulässigen Höchstgehalt überschritten.

Quelle: Sortenliste der BLE, Stand Januar 2017

http://www.ble.de/DE/02_Kontrolle/11_Nutzhanf/hanf_node.html